



Taxordnung 2020

gültig ab 1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	3
2. Wie ist die Abrechnung aufgeteilt?.....	3
3. Alle Taxen ab 1. Januar 2020 im Tannenrauch	3
3.1. Pensionstaxen Alterswohnheim.....	4
3.2. Betreuungstaxen (nicht-KVG-pflichtige Leistung).....	4
3.3. Pfl egetaxen	4
3.4. Einmalige Auslagen.....	5
3.5. Preisliste der persönlichen Nebenleistungen	5
4. Kurzaufenthalt.....	6
5. Akut- und Übergangspflege (AÜP).....	6
6. Leistungsbedingungen.....	7
6.1. Pflegeleistungen nach KVG	7
6.2. Bestimmungen für Zweibett-Zimmer.....	7
7. Zahlungsbedingungen	7
7.1. Sicherheitsleistung.....	7
7.2. Rückerstattung.....	7
7.3. Mehrwertsteuer.....	7
7.4. Zusatzleistungen.....	7

Das Tannenrauch ist ein Heim des Vereins Altersgerechtes Wohnen Wollishofen.

1. Einführung

Der Vorstand des Vereins Altersgerechtes Wohnen Wollishofen beschliesst aufgrund von Ziffer 7.2. der Vereinsstatuten die folgende für das Jahr 2020 (ab 1. Januar 2020) gültige Taxordnung.

Die Taxordnung weist die Preise für die Grundtaxe, Pflege- und Betreuungstaxe, die individuellen Verrechnungen sowie die gültigen Rückvergütungen aus. **Sie ist ein integrierter Bestandteil des Pensionsvertrages.**

Der Pensionsvertrag mit den allgemeinen Bedingungen und dieser Taxordnung bilden die Basis unserer Zusammenarbeit.

Die Taxen richten sich nach den Betriebskosten des Tannenrauchs. Für nicht aufgeführte Dienstleistungen gilt der Grundsatz der vollen Kostenabdeckung.

Der Leistungsumfang ist in der Taxordnung und in den „Allgemeinen Bedingungen zum Pensionsvertrag der Alterswohnheime Studacker und Tannenrauch“ aufgeführt.

Änderungen der Taxordnung sind jederzeit möglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Seit dem 1. Januar 2011 gelten bundesrechtliche Bestimmungen zur Pflegefinanzierung.

Die Taxen richten sich nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) sowie den Richtlinien des Heimverbands Curaviva und den jeweils aktuellen Verträgen mit den Krankenversicherungen bzw. den vom Regierungsrat festgesetzten Taxen.

2. Wie ist die Abrechnung aufgeteilt?

Das Tannenrauch verrechnet monatlich alle anfallenden Kosten eines Heimbewohners über einen Monat (s. dazu auch Punkt 5).

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

Taxenaufteilung:	Bemerkungen:
● Pensionstaxe (im Alters- oder Pflegeheim)	zulasten des Bewohnenden
● Betreuungstaxe (nicht KVG-pflichtige Leistung)	zulasten des Bewohnenden
● Pflege- und Betreuung: Pflegeleistungen, KVG-pflichtig	zulasten Versicherer u. öffentliche Hand
● Eigenleistung des Bewohners an Pflegeleistung	zulasten des Bewohnenden
● Pflegematerial	zulasten des Bewohnenden oder der öffentlichen Hand
● Private Auslagen/Persönliche Nebenleistungen	zulasten des Bewohnenden

Ihre monatliche Abrechnung wird mit dieser Gliederung erstellt.

3. Alle Taxen ab 1. Januar 2020 im Tannenrauch

Das Tannenrauch bietet für alle Heimbewohner ein Grundangebot von Leistungen an. Alle Zimmer ohne Vermerk in Ausstattung haben ein WC und Lavabo.

3.1. Pensionstaxen Alterswohnheim

Diese Taxen decken den Aufenthalt, das Wohnen, die Gastronomie sowie die sozialen Aspekte ab. Der Preis in Schweizer Franken versteht sich pro Tag und pro Person.

Taxen für Hotellerie	Einzelperson	Ehepaar
Einzelzimmer normal (bis 18 m ²)*°	Fr. 126.00	
Einzelzimmer gross (über 18 m ²)*	Fr. 128.00	
Zwei-Zimmer-Einheit für Einzelperson (37 m ²)*	Fr. 179.00	
Suiten, 2 Zimmer, inkl. Dusche und Teeküche (37 m ²)*	Fr. 182.00	
Wohnung 7. Stock 59 m ² , mit Dusche, Teeküche und Terrasse	Fr. 208.55	Fr. 279.60
Wohnung 7. Stock 41 m ² , mit Dusche, Teeküche und Terrasse	Fr. 197.00	Fr. 264.00
Ein-Bett-Pflegezimmer	Fr. 147.00	
Zwei-Bett-Pflegezimmer	Fr. 127.00	

*Zuschlag pro Stockwerk

Fr. 1.-

°Zuschlag Dusche

Fr. 10.-

3.2. Betreuungstaxen (nicht-KVG-pflichtige Leistung)

Die Betreuungskosten decken diejenigen Leistungen, die für die Betreuung der Bewohner zur Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit dienen: 24-Stunden-Präsenz, Unterstützung in der Alltagsgestaltung, Förderung sozialer Kontakte, etc.

Der Preis in Schweizer Franken versteht sich pro Tag und pro Person.

Betreuungstaxen	CHF / Tag
Stufe 0	15.00
Stufe 1 bis 4	26.00
Stufe 5 bis 12	35.00

Die Betreuungstaxe wird allen Bewohnenden in Rechnung gestellt und separat ausgewiesen. Ausserordentlicher Mehraufwand für Betreuungsleistungen werden nach Zeitaufwand gemäss Taxordnung Punkt 3.5. verrechnet.

3.3. Pflgetaxen

Die Pflgetaxe umfasst die Pflegeleistungen nach KVG und richtet sich nach der individuellen Pflegeeinstufung gemäss den Richtlinien des Bundes. Die Pflgetaxe wird von Bund und Kanton vorgegeben sowie von der Krankenversicherung und der Gemeinde (öffentliche Hand) mitfinanziert.

Der Preis in Schweizer Franken versteht sich pro Tag und pro Person.

BESA-Stufe:	Total Pflege:	Aufteilung der Finanzierung in CHF		
		Bewohnerin/ Bewohner:	Versicherer:	Öff. Hand (Gemeinde max.)
0	0.00	0.00	0.00	0.00
1	15.60	6.00	9.60	0.00
2	45.45	23.00	19.20	3.25
3	75.50	23.00	28.80	23.70
4	105.65	23.00	38.40	44.30
5	136.00	23.00	48.00	65.00
6	166.45	23.00	57.60	85.85
7	197.05	23.00	67.20	106.85
8	227.85	23.00	76.80	128.05
9	258.75	23.00	86.40	149.40
10	289.90	23.00	96.00	170.90
11	321.10	23.00	105.60	192.50
12	352.50	23.00	115.20	214.30

Ausserordentlicher Mehraufwand für Pflegeleistungen, die durch BESA nicht erfassbar sind, werden nach Zeitaufwand gemäss Taxordnung Punkt 3.5. erfasst.

3.4. Einmalige Auslagen

Einmalige Auslagen	Zeitpunkt	CHF:
Sicherheitsleistung (wird bei Vertragsende nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten erstattet)	Vor/bei Eintritt	5000.00
Schluss-Reinigung Ein-Zimmer-Einheit	Vertragsende	500.00
Schluss- Reinigung Zwei-Zimmer-Einheit	Vertragsende	750.00
Schluss- Reinigung Zweibett-Zimmer/ pro Bett	Vertragsende	300.00
Todesfallkosten (im Heim)	Vertragsende	350.00

3.5. Preisliste der persönlichen Nebenleistungen

Die nachfolgenden Leistungen sind Sache der Bewohnenden und können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Dienstleistungen:	Einheit:	CHF:
Preise für Konsumation Cafeteria	separate Preisliste	--
Stundenansatz Mitarbeitende (Pflege, Hauswirtschaft, techn. Dienst, Administration)	Pro Stunde	72.00
Persönliche Leistungen wie Haar- und Nagelpflege, Gewichtskontrolle, Rasur usw.	Pro angefangene 5-Minuten	6.00
Kleinreparaturen durch techn. Dienst	bis 10 Min.	15.00
Technisches Material	nach Aufwand	--
Transporte (excl. Fahrer und/oder Begleitperson)	km	1.00
Möbel entsorgen	nach Aufwand	--
Kurzzeitige Lagerung von Möbeln	m ² /Tag	1.00
Ersatzschlüssel herstellen	Pauschale	52.00
Zimmerservice	pro Getränk	5.00
Zimmerservice	pro Mahlzeit	7.20
Zusätzliche Reinigung	Pro Stunde	72.00
Reinigung privater Bettwäsche	pro Wechsel	10.00
Reinigung einzelner Bettwäschestücke	pro Stück	3.50
Wäsche-Etiketten	pro Stück	1.10
Chemische Reinigung der Privatwäsche	nach Aufwand	--
Nähen und Flickarbeiten	Bis 10 Min.	15.00
Ext. Dienstleistungen (Coiffeuse, Pédicure, Podologin, Massage usw.)	nach Aufwand	--
Trittmatte, Funkuhr, Rollator, Türwächter-Sicherheit	Miete pro Tag	0.50
Reinigung Rollator (Privat, 1x/Jahr Pflicht)	pro Reinigung	30.00
Rollstuhl	Miete pro Tag	2.50
Reinigung Rollstuhl (Privat, 1x/Jahr Pflicht)	pro Reinigung	70.00
Hilflosenentschädigung *	pauschal	100.00
Nachsendungen privater Post	1 x pro Monat	15.00
Rechnungspauschale wenn kein LSV/DD	pro Rechnung	30.00
Telefonanschluss inkl. WLAN (exkl. Gesprächsgebühren)	pro Monat	20.00
WLAN ohne Telefonanschluss	Pro Monat	10.00
Telefongebühren (nach Wunsch Flatrate CH Fr. 25.-)	nach Aufwand	--
Telefonbuch Ein- resp. Austrag	nach Aufwand	--

* Ausfüllen eines Antrages/Neubeurteilung, unabhängig, ob der Antrag genehmigt wird

4. Kurzaufenthalt

Als Kurzaufenthalt gelten Aufenthalte von maximal 60 Tagen für Probewohnen, Ferien, temporäre Gäste, und Übergangspflege. Ab dem 61. Aufenthaltstag wird ein Kurzaufenthalt automatisch in einen Daueraufenthalt umgewandelt.

Der verrechnete Mindestaufenthalt beträgt 14 Tage.

Hoteltaxe

Ein-Zimmer-Einheit	pro Tag	160.00
Zwei-Zimmer-Einheit für 1 Person	pro Tag	200.00
Zwei-Zimmer-Einheit für 2 Personen	pro Tag / Person	160.00

Betreuungs- und Pflorgetaxe

Gemäss oben beschriebenen Taxen (Punkt 3.2 und 3.3)

Persönliche Nebenleistungen

Gemäss oben beschriebenen Taxen (Punkt 3.5)

Einmalige Auslagen

Sicherheitsleistung (wird bei Vertragsende nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten erstattet)	Vor/bei Eintritt	500.00
Schluss-Pauschale Ein-Zimmer-Einheit	Bei Vertragsende	200.00
Schluss-Pauschale Zwei-Zimmer-Einheit	Bei Vertragsende	350.00

Zimmerreservation

Für Zimmerreservierungen vor dem Eintritt wird die Hoteltaxe abzüglich CHF 12.00 pro Tag verrechnet.

Wird das Zimmer nicht bezogen, z.B. infolge Todesfall, wird die obige Reservationsgebühr für max. 5 Tage erhoben.

Kündigungsfrist

Die Kündigungsfrist beträgt 7 Tage, sofern der definitive Austritt bei Eintritt nicht bereits festgelegt wird.

5. Akut- und Übergangspflege (AÜP)

Das Alterswohnheim Tannenrauch bietet Personen, welche nach einem Spitalaufenthalt weiterführende Pflege benötigen, Akut- und Übergangspflege an. Ziel dabei ist, dass der betroffenen Person eine Rückkehr in das gewohnte Umfeld ermöglicht wird. Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen muss diese Aufenthaltsart von einem Spitalarzt verordnet sein und ist auf zwei Wochen beschränkt. Ab dem 15. Tag wird ein allfällig verlängerter Aufenthalt automatisch als Kurzaufenthalt (siehe Punkt 4) weitergeführt.

Kosten

Während der Akut- und Übergangspflege entfällt der Eigenanteil des Bewohnenden an die Pflegekosten. Die restlichen Pflegekosten teilen sich Gemeinde und Versicherer nach den gesetzlichen Vorgaben.

Die Betreuungstaxen entsprechen der Betreuungstaxe der Pflegestufen 5-12 (siehe Punkt 3.2)

Für alle anderen Taxen und Bestimmungen kommt das Kapitel Kurzaufenthalt (Punkt 4) zur Anwendung.

6. Leistungsbedingungen

Das Tannenrauch ist ein Alterswohnheim mit Pflegeabteilung. Ein Eintritt ist sowohl ins Altersheim wie auch auf die Pflegeabteilung möglich.

6.1. Pflegeleistungen nach KVG

Alle Mittel- und Gegenstände, welche durch Codes gekennzeichnet sind, werden gemäss gesetzlichen oder vertraglichen Richtlinien mit den zuständigen Zahlern verrechnet. Pflegeprodukte und Medikamente ohne Codes sind durch den Bewohner zu tragen. Pflegematerial, welches ausserhalb des ordentlichen Pflegeprozesses zusätzlich bezogen wird, hat der Bewohnende zu bezahlen.

Die Abrechnung für Pflegeleistungen mit Versicherer und Gemeinde erfolgt direkt durch das Tannenrauch.

Ärztliche Leistungen und Medikamente werden vom Arzt und der Apotheke direkt dem Bewohnenden verrechnet.

6.2. Bestimmungen für Zweibett-Zimmer

Lassen es das Verhalten und/oder der Gesundheitszustand eines Bewohnenden in einem Zwei-Bett-Pflegezimmer nicht zu, das leere Bett zu belegen, bzw. ist es für die neue Person nicht zumutbar, mit dem aktuellen Bewohnenden zusammengelegt zu werden, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

- Bewohner in einer Situation, bei der die grundsätzlichen Regeln des Zusammenlebens nicht mehr gewährleistet sind (z.B. bei Aggressivität, psychischer Auffälligkeit usw.), müssen so bald wie möglich in ein Ein-Bett-Pflegezimmer verlegt werden. Dabei ist zu beachten, dass für die Ein-Bett-Pflegezimmer eine Warteliste besteht.
- Bis zum Zeitpunkt des Umzugs werden dem Bewohner im Zwei-Bett-Pflegezimmer beide Betten in Rechnung gestellt.

Im Zwei-Bett-Pflegezimmer ist der Betrieb eines Fernsehgerätes nur mit Kopfhörer möglich.

6.3. Kleintierhaltung

Das Mitbringen von Kleintieren ist nach gegenseitiger Absprache möglich, sofern der Bewohner für die artgerechte Haltung Verantwortung übernehmen kann (separate Vereinbarung).

7. Zahlungsbedingungen

Das Lastschriftverfahren **muss vor Eintritt eingerichtet sein**. Aus wirtschaftlichen Gründen sind andere Zahlungsarten nicht zulässig.

7.1. Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung **muss spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Eintrittstermin** geleistet und dem Tannenrauch gutgeschrieben sein.

7.2. Rückerstattung

Bei Abwesenheit werden ab dem 4. Tag (3 Karenztage) CHF 12.00 pro Abwesenheitstag zurückerstattet. Ab- und Anreisetag gelten nicht als Abwesenheit.

7.3. Mehrwertsteuer

Leistungen, mit Ausnahme der in Rechnung gestellten Grundtaxen sowie medizinisch und pflegerische Leistungen (BESA) sind mehrwertsteuerpflichtig. Allfällig geschuldete Mehrwertsteuer ist in den aufgeführten Gebühren inbegriffen.

7.4. Zusatzleistungen

Bitte klären Sie beim Amt für Zusatzleistungen (www.stadt-zuerich.ch/azl) oder unter Telefon 044 412 61 11) ab, ob Sie die Voraussetzungen für Zusatzleistungen erfüllen.

Ergänzungsleistung

Wenn die AHV und andere Einkommen nicht zur Bezahlung der Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxe ausreichen, können Ergänzungsleistungen beantragt werden. Diese sind keine Fürsorgeleistungen sondern stellen einen Rechtsanspruch auf Grund

des Bundesgesetzes dar. Wer seinen Anspruch auf eine
Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich bei der zuständigen
AHV-Gemeindezweigstelle melden

Hilflosenentschädigung

Bei einer Pflegebedürftigkeit, die mindestens ein Jahr lang dauert,
besteht der Anspruch auf Hilflosenentschädigung. Diese ist im
Gegensatz zu den Ergänzungsleistungen nicht vermögensabhängig,
sondern steht allen zu. Der Antrag muss durch die Bewohnerin bzw.
den Bewohner an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich
gestellt werden. Die Pflege ist auf Wunsch beim Ausfüllen des
Antrages behilflich.

7.5. Befreiung von der Melde-und Gebührenpflicht für Radio und Fernsehen

Seit dem 01. Januar 2019 müssen Personen, welche in einem Kollektivhaushalt wohnen (zB.
Altersheim) keine Abgabe für Radio und Fernsehen mehr leisten. Das Alterswohnheim Tannenrauch
bezahlt diese für alle seine Bewohnerinnen und Bewohner.

Tannenrauch

Roger Zingg
Heimleitung

Zürich, 01.01.2020